

Vertrag über den Betrieb einer zentralen Freiwilligenagentur in Delmenhorst

Zwischen

[Leistungserbringerin]

– nachfolgend Leistungserbringerin genannt –

und der

Stadt Delmenhorst, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

– nachfolgend Stadt genannt –

§ 1

Gegenstand und Grundlage

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und der Betrieb einer zentralen Freiwilligenagentur durch die Leistungserbringerin für die Stadt, entsprechend der nachfolgend vereinbarten inhaltlichen Ausgestaltung.

Ziel ist es, die Koordination, Begleitung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Delmenhorst zentral zusammenzuführen, um bestehende Strukturen zu vernetzen und Synergieeffekte für das Gemeinwohl der Stadt nutzbar zu machen. Die Freiwilligenagentur fördert das bürgerschaftliche Engagement in seiner gesamten Breite und Vielfalt. Sie richtet sich grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen (zielgruppenübergreifend) und an alle gemeinwohlorientierten Organisationen, Vereine und Initiativen (träger- und themenübergreifend).

Der konkrete Inhalt und der Umfang der von der Leistungserbringerin zu erbringenden Aufgaben richten sich vollumfänglich nach dem als Anlage Nr. 1 beigefügten Leistungskatalog, welcher einen verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Freiwilligenagentur ist zentral und barrierefrei innerhalb des Stadtgebietes von Delmenhorst anzusiedeln und sollte gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

§ 2

Personal

Für die in § 2 genannten Aufgaben werden der Leistungserbringerin die Personalkosten für zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt. Anerkannt wird eine monatliche Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bis maximal EG 9a (TVöD-VKA) oder S8b (TVöD-SuE). Die Eingruppierung ist von der jeweiligen Grundqualifikation abhängig.

Es ist eine kontinuierliche Besetzung von 2,0 VZÄ sicherzustellen. Eine Aufteilung auf mehr als 4 Personen ist zur Sicherung der Beratungskontinuität nicht zulässig.

Für den Betrieb der Freiwilligenagentur muss das eingesetzte Personal sowohl persönlich als auch fachlich für die ausgeübte Tätigkeit geeignet sein und sollte über Erfahrungen in der Betreuung von Ehrenamtlichen verfügen und die lokalen Strukturen und Angebote kennen.

Es wird erwartet, dass die Landeszuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements des Landes Niedersachsen für eine Aufstockung der Grundausrüstung der Personalbesetzung (2,0 VZÄ) genutzt wird.

Die Leistungserbringerin stellt darüber hinaus sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Personen, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, beschäftigt bzw. eingesetzt werden.

§ 3

Finanzierung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich jährlich einen Antrag auf Gewährung der Landeszuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements des Landes Niedersachsen zu stellen und weitere Fördermöglichkeiten Dritter voll auszuschöpfen. Ein Nachweis über die Antragstellung und die Bescheide ist vorzulegen.

Darüber hinaus gewährt die Stadt der Leistungserbringerin für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweils vorzulegenden Wirtschaftsplans gemäß § 5 dieses Vertrages. Der jährliche Zuschuss beinhaltet dabei folgende Kostenpunkte:



- a) Personalkosten für die in § 2 benannten Stellen im Rahmen der benannten Höchstsätze, einschließlich der Personalnebenkosten in Höhe von 2 %
- b) Verwaltungskostenanteil i. H. v. 5,5% der Personalkosten nach a)
- c) Sachkostenpauschale i. H. v. [...]

Sollte der Zuschussbetrag aufgrund von organisatorischen Maßnahmen der Leistungserbringerin unterschritten werden, ohne dass es für das Ergreifen der hierfür kausalen Maßnahmen der Leistungserbringerin sachlich nachvollziehbare Anknüpfungspunkte gibt, so kann die Differenz zwischen tatsächlich benötigter und pauschalisiert gewährtem Zuschuss durch die Stadt zurückgefordert werden.

§ 4

Wirtschafts- und Stellenplan

Die Leistungserbringerin stellt jeweils für ein Jahr einen Wirtschafts- und Stellenplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Projekte des nächsten Jahres ausweist.

Der Wirtschafts- und Stellenplan ist der Stadt für das folgende Kalenderjahr bis zum 30. Juni jeden Jahres vorzulegen.

Abweichungen von dem Wirtschafts- und Stellenplan sind der Stadt begründet mitzuteilen.

§ 5

Verwendungsnachweis, Sachbericht

Die Leistungserbringerin ist bei der Verwendung der von der Stadt bewilligten Mittel an den Wirtschaftsplan gebunden und weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch das Einreichen eines Sachberichts und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis) bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres der Stadt prüfungsfähig nach.

Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher und Belege entweder in den Räumen der Leistungserbringerin oder in den Diensträumen der Stadt nachzuprüfen.



§ 6

Allgemeiner Haftungsausschluss der Stadt

Die Haftung der Stadt ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2032 geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Parteien kündigt. Der Vertrag kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Partner sind zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der andere Partner in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht erfüllen.

Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Sofern sich eine der Finanzierungsvoraussetzungen ändert, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel auf, die Fortführung des Vertragsverhältnisses unter den veränderten Verhältnissen zu ermöglichen.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8

Rückabwicklung bei Beendigung

Bei Beendigung des Projektes kann die Stadt die Herausgabe der für das Projekt notwendigen Unterlagen verlangen.



§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der Unwirksamkeit oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Für die Leistungserbringerin

Ort, Datum

Für die Stadt

Delmenhorst,_____
Ort, Datum

[Leistungserbringerin]

Stadt Delmenhorst
Die Oberbürgermeisterin
Petra Gerlach

